

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Auftragsverarbeitungsvertrag, Berufsgeheimnisträgervereinbarung

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Anwendungsbereich
2. Vertragsschluss
3. Vertragsgegenstand und Nutzung der Software
4. Nutzungsrechte an der Software und dem TaxGraph Output
5. Nutzungsrechte an Kunden-Dokumenten und Kunden-Input
6. Vergütung und Abrechnung
7. Pflichten des Kunden und Freistellung
8. Gewährleistung
9. Haftung
10. Vertragslaufzeit, Vertragsverlängerung und Kündigung
11. Datenschutz; Vertraulichkeit; Berufsverschwiegenheit
12. Angebot der Software, Verfügbarkeit und Aktualisierungen
13. Support und Störungsbeseitigung
14. Kostenfreie Testversionen und Pilotphase
15. Sonstiges
16. Meldung rechtswidriger Inhalte, Inholdemoderation

Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV)

1. Anwendungsbereich
2. Gegenstand und Zweck
3. Weisungsrecht
4. Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)
5. Subunternehmer
6. Rechte betroffener Personen
7. Datenschutzverletzungen
8. Löschung und Rückgabe
9. Laufzeit und Kündigung
10. Haftung

Schlussbestimmungen

Anlagen

Anlage 1: Datenarten und betroffene Personen

Anlage 2: Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)

1. Zutrittskontrolle
2. Zugangskontrolle
3. Zugriffskontrolle
4. Weitergabekontrolle
5. Eingabekontrolle
6. Verfügbarkeitskontrolle
7. Trennungskontrolle
8. Verschlüsselung
9. Löschkonzept
10. Incident Response
11. Patch- und Schwachstellenmanagement

Berufsgeheimnisträgervereinbarung

1. Anwendungsbereich
2. Berufsgeheimnisse
3. Subunternehmer
4. Strafbarkeit
5. Zeugnisverweigerungsrecht & Beschlagnahmeverbot
6. Bekenntnis zum Berufsrecht

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der TaxGraph GmbH (im Folgenden „TaxGraph“) gelten für die Nutzung des auf Künstlicher Intelligenz und Knowledge-Graph-Technologie basierenden steuerrechtlichen Rechterservice (nachfolgend „TaxGraph“ oder „die Software“), der Zugang zu einem vernetzten Wissensgraphen über ausgewählte Steuerquellen ermöglicht und über MCP-Server bereitgestellt wird. Eine Änderung des Namens der Software kann jederzeit von TaxGraph vorgenommen werden und erfordert keine Änderung des Vertrags oder dieser AGB.

1.2 TaxGraph schließt Verträge über die Nutzung der Software nur mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB (im Folgenden „Kunden“) — insbesondere Steuerberatungskanzleien,

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Unternehmenssteuerabteilungen — zur Bereitstellung an deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (im Folgenden einheitlich „Nutzer“ genannt).

1.3 Die für den Vertragsabschluss maßgebliche Sprache ist Deutsch. Übersetzungen dieser AGB in andere Sprachen dienen nur Informationszwecken. Im Falle von Widersprüchen gilt die deutsche Fassung.

1.4 Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, TaxGraph stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu.

1.5 Diese AGB sind Bestandteil aller Verträge, die TaxGraph mit dem im Vertrag genannten Kunden über die von TaxGraph angebotenen Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Vertragsschluss

2.1 Kunden, die an der Nutzung von TaxGraph interessiert sind, müssen einen Vertrag mit TaxGraph abschließen. Dazu muss ein Kunde ein verbindliches Angebot einreichen („Angebot“), in dem folgendes angegeben ist:

1. das gewählte Paket und die gewählte Laufzeitvariante;
2. das vereinbarte Kontingent an Recherchen, soweit es vom Paket abweicht;
3. der Preis (Nutzungsgebühr) gemäß aktueller Preisübersicht oder gesonderter Vereinbarung;
4. die Laufzeit des Abonnements mit Hinweis auf automatische Verlängerung;
5. die Kontakt- und Zahlungsdaten des Kunden;
6. das Datum des Beginns der Nutzung;
7. die Angabe, ob der Vertrag eine kostenlose Test- oder Pilotversion umfasst;
8. die Annahme dieser AGB sowie des Auftragsverarbeitungsvertrags und der Berufsgeheimnisträgervereinbarung. Beide sind in allen Tarifen einschließlich der kostenfreien Testphase anzunehmen.

Der Vertragsabschluss ist auch möglich durch die Bestätigung eines entsprechenden Angebots von TaxGraph durch den Kunden sowie durch Registrierung über die Website (tax-graph.com). Die oben genannten Handlungen können schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen.

2.2 Mit Annahme/Bestätigung des Angebots, spätestens aber mit Gewährung des Zugangs zur Software, nimmt TaxGraph das Angebot an und der Vertrag kommt zustande. TaxGraph behält sich vor: (1) Der Vertrag umfasst nur das, was im Angebot angegeben ist. (2) Sofern nicht anders angegeben, erfolgt das Onboarding als Self-Onboarding. (3) Wenn kein Paket angegeben ist, gilt das Paket Kanzlei als vereinbart. Dies gilt nicht für den kostenfreien Test nach Ziffer 14. (4) Wenn keine initiale Laufzeit angegeben, gilt 1 Jahr mit automatischer Verlängerung um 1 Jahr. Für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Fassung der AGB geschlossen wurden, gilt die bisherige Regelung fort. (5) Wenn keine Nutzungsgebühr angegeben ist, gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preisübersicht von TaxGraph.

2.3 Diese AGB sind integraler Bestandteil des Vertrags. Sollten Regelungen dieser AGB den Vertragsangaben widersprechen, gehen die Regelungen des Vertrags vor.

3. Vertragsgegenstand und Nutzung der Software

3.1 Vertragsgegenstand ist die Überlassung der Software zur Nutzung durch den Kunden. TaxGraph wird dem Kunden ausschließlich über einen MCP-Server (Model Context Protocol) bereitgestellt und ist für die Integration in agentische KI-Systeme konzipiert. Die Recherche erfolgt ausschließlich über das KI-System des Kunden. Ergänzend stellt TaxGraph Weboberflächen bereit, insbesondere zur Dokumentansicht und zur Verwaltung der Nutzerkonten. Der Kunde hat selbst für eine ausreichende Internetanbindung und die für die Nutzung erforderlichen Systemvoraussetzungen zu sorgen, insbesondere im Hinblick auf MCP-kompatible KI-Systeme (z.B. Microsoft Copilot, Claude, Langdock). Die Bereitstellung und den Betrieb solcher KI-Systeme schuldet TaxGraph nicht.

3.2 TaxGraph stellt über seine MCP-Schnittstelle spezialisierte Tools bereit, mit denen das anfragende KI-System auf einen Knowledge Graphen mit deutschen Steuerelementen zugreift. Hierzu zählen insbesondere: Dokumentensuche, Zitationsnetzwerke, Zeitgraphen zur Gültigkeit von Dokumenten sowie agentische Recherchen. Durch die Übermittlung entsprechender Anfragen über das KI-System des Kunden („Kunden-Input“) erhält der Kunde strukturierte Antworten und Dokumente („TaxGraph Output“). TaxGraph führt eine eigene KI-Verarbeitung des Kunden-Inputs durch.

3.3 TaxGraph betreibt einen proprietären Knowledge Graph mit Steuerelementen, der über automatisierte Datenpipelines aktuell gehalten wird. Für die Verarbeitung von Nutzeranfragen und die Aufbereitung von Inhalten setzt TaxGraph LLMs ein. Der TaxGraph Output beruht auf den im Knowledge Graph gespeicherten Dokumenten und deren Verknüpfungen, sowie agentischer KI-Aufbereitung des Kunden-Inputs und des TaxGraph-Outputs. TaxGraph gewährleistet nicht, dass der TaxGraph Output inhaltlich korrekt, vollständig oder für den vom Kunden vorgesehenen Zweck geeignet ist. Dem Kunden ist bewusst, dass die inhaltliche Auswertung und rechtliche Überprüfung des TaxGraph Outputs allein in seiner Verantwortung liegt.

3.4 TaxGraph bemüht sich, den Knowledge Graph aktuell zu halten, indem steuerrechtliche Quellen zeitnah über automatisierte Datenpipelines eingearbeitet werden. Eine Garantie für die vollständige oder unverzügliche Aufnahme neuer Veröffentlichungen wird nicht übernommen.

3.5 Ein Teil der in TaxGraph enthaltenen Dokumente wird maschinell verarbeitet und kann daher redaktionelle Fehler enthalten. TaxGraph übernimmt keine Haftung für die Korrektheit der Dokumente.

3.6 TaxGraph bietet mit der Software keine steuerliche Beratung an und ist nicht dazu gedacht, eine professionelle steuerrechtliche Beurteilung oder Entscheidungsfindung zu ersetzen. Die Software dient allein der Unterstützung des Kunden bei der eigenverantwortlichen steuerrechtlichen Recherchearbeit. TaxGraph führt keine Prüfung des steuerlichen Einzelfalls durch, sondern stellt dem Kunden Rechercheergebnisse und Dokumente zur Verfügung. Die inhaltliche Überprüfung und fachliche Anwendung dieser Ergebnisse im Einzelfall obliegt allein dem Kunden.

3.7 Für die Nutzung der Software registriert sich der Kunde über die Website von TaxGraph und erhält dort Zugangsdaten für die MCP-Schnittstelle („Nutzerkonto“). Die Authentifizierung erfolgt OAuth-basiert oder, soweit vereinbart, über den Identitätsanbieter des Kunden (Single Sign-on). Bei Single Sign-on verantwortet der Kunde die Verwaltung seiner Identitäten, insbesondere die Vergabe und den Entzug von Berechtigungen ausgeschiedener Nutzer. API-Keys oder vergleichbare Zugangsmittel gelten als Zugangsdaten im Sinne dieser AGB.

3.8 Je nach Vertrag kann ein Admin-Nutzer des Kunden die Registrierung weiterer Nutzer verwalten und in einem Verwaltungsportal zentral durchführen.

3.9 Der Kunde darf die Software nur in dem Umfang nutzen, der ausdrücklich im Vertrag, einschließlich dieser AGB, festgelegt ist. TaxGraph kann den Zugriff für den Kunden vorübergehend sperren, wenn dies aus technischen Gründen zwingend erforderlich ist, konkrete Anhaltspunkte für Vertragsverstöße oder gesetzliche Verstöße vorliegen, ein Zahlungsverzug besteht oder dies aus zwingenden rechtlichen, gerichtlichen oder behördlichen Gründen erforderlich ist. TaxGraph wird die Sperre aufheben, sobald die Gründe hierfür entfallen.

3.10 Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Vertrag, diesen AGB und der Beschreibung des gewählten Pakets in der Preisübersicht („Leistungsbeschreibung“). Sonstige Angaben, insbesondere Produktdokumentation und Werbematerialien, sind keine Leistungsbeschreibung.

4. Nutzungsrechte an der Software und dem TaxGraph Output

4.1 TaxGraph gewährt dem Kunden für die Dauer des Vertrages ein nicht ausschließliches, räumlich unbeschränktes, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht, die Software gemäß dem vorgesehenen Verwendungszweck und ihrer Dokumentation für interne Geschäftszwecke zu nutzen. Der berechtigte Nutzerkreis bestimmt sich nach dem gewählten Paket:

- a) Sieht das Paket eine nutzerbezogene Vergütung vor, ist die Nutzung auf den im Vertrag festgelegten Nutzer beschränkt. Ihm wird ein eigenes Nutzerkonto zugeordnet.
- b) Sieht das Paket eine organisationsbezogene Vergütung vor, ist die Anzahl der Nutzer innerhalb der Organisation des Kunden nicht beschränkt.

4.1a „Organisation“ ist der im Vertrag genannte Kunde einschließlich der im Vertrag namentlich bezeichneten weiteren Rechtsträger desselben Kanzlei- oder Unternehmensverbunds. Die Einbeziehung weiterer Rechtsträger bedarf der Vereinbarung in Textform. Der Kunde steht dafür ein, dass er zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag für die einbezogenen Rechtsträger berechtigt ist, und hat deren Nutzung wie eigene zu vertreten. Auftragsverarbeitungsvertrag und Berufsgeheimnisträgervereinbarung erstrecken sich auf die einbezogenen Rechtsträger.

4.2 Der maßgebliche Nutzungsrahmen des Vertrags ist das vereinbarte Kontingent an Recherchen gemäß gewähltem Paket oder gesonderter Vereinbarung.

(1) Recherche. Eine Recherche ist der Vorgang, den TaxGraph unter einer einheitlichen Kennung (Recherche-ID) führt. Anfragen, die TaxGraph derselben Recherche-ID zuordnet, werden als eine Recherche gezählt; Rückfragen innerhalb einer laufenden Recherche begründen keine neue Recherche.

(2) Einstufung. TaxGraph stuft jede Recherche bei ihrem Beginn automatisiert als einfache oder als komplexe Recherche ein. Maßgeblich ist die Art der Bearbeitung:

a) Eine einfache Recherche ist eine unmittelbare Abfrage des Knowledge Graphen, insbesondere die Dokumentensuche, die Auflösung einer Fundstelle, die Abfrage des Zitationsnetzwerks sowie die Abfrage der Gültigkeit und des Versionsstands von Dokumenten.

b) Eine komplexe Recherche ist eine sachverhaltsbezogene, tiefgehende Recherche, bei der die Anfrage in Teilfragen zerlegt, mehrstufig bearbeitet und zu einem zusammengeführten Ergebnis verarbeitet wird.

Die Einstufung nimmt ein KI-Sprachmodell vor. Ein Anspruch auf Offenlegung der Einstufungskriterien oder der internen Arbeitsschritte einer Recherche besteht nicht.

(3) Anrechnung. Sieht das gewählte Paket ein einheitliches Kontingent vor, werden einfache und komplexe Recherchen gleichermaßen angerechnet; die Einstufung ist für die Zählung dann unerheblich. Sieht das gewählte Paket getrennte Kontingente vor, wird jede Recherche dem Kontingent ihrer Kategorie angerechnet. Innerhalb einer Recherche sind die Anzahl der intern durchgeführten Verarbeitungsschritte sowie die Anzahl und Art der durchsuchten Quellen unerheblich. Lässt sich eine Recherche nicht eindeutig einstufen, gilt sie als komplexe Recherche. Recherchen, die aus von TaxGraph zu vertretenden Gründen fehlschlagen, werden nicht angerechnet.

Recherchen in bestehenden Verträgen werden weiterhin vollständig als komplexe Recherchen betrachtet.

(4) Kontingentzeitraum und Verfall. Das Kontingent steht dem Kunden je Vertragsmonat zur Verfügung, unabhängig davon, ob eine monatliche oder jährliche Vertragslaufzeit vereinbart ist, und unabhängig vom Abrechnungszeitraum. Der erste Vertragsmonat beginnt mit dem Beginn der Vertragslaufzeit nach Ziffer 10.1; jeder weitere Vertragsmonat beginnt mit dem entsprechenden Tag des Folgemonats, bei dessen Fehlen mit dessen letztem Tag. Nicht verbrauchte Recherchen verfallen mit Ablauf des jeweiligen Vertragsmonats und werden nicht übertragen. Der Lauf der Vertragsmonate und der Verfall sind davon unabhängig, ob und in welchem Umfang der Kunde die Software tatsächlich genutzt hat.

(5) Soweit nach dem gewählten Paket ein Kontingent als unbegrenzt ausgewiesen ist, gilt ergänzend Ziffer 7.5.

4.3 Eine über die Bestimmungen des Vertrags hinausgehende Nutzung ist nicht gestattet. Der Kunde ist verpflichtet, die Nutzung im Rahmen des vereinbarten Umfangs sicherzustellen und unbefugten Zugriff Dritter durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

4.4 Die Software darf nur in der von TaxGraph bereitgestellten Form und mit den von TaxGraph bereitgestellten Funktionen genutzt werden. Sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, darf die Software nicht vervielfältigt, verbreitet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Insbesondere ist nicht gestattet:

1. Jegliche Abwandlung der Software;
2. jegliche Nutzung, die als verbotene Praxis im Sinne der KI-Verordnung zu qualifizieren ist;
3. jegliche Nutzung, die als Hochrisiko-KI-System im Sinne der KI-Verordnung zu qualifizieren ist;

4. die Software nicht modifizieren, hacken oder anderweitig versuchen, unbefugt Zugang zu erlangen;
5. die Software nicht auf rechtswidrige Weise nutzen, einschließlich der Verletzung von Datenschutzrechten Dritter;
6. die Software nicht nutzen, um Rechte am geistigen Eigentum oder Persönlichkeitsrechte zu verletzen;
7. die Software nicht in einer Weise nutzen, die die Integrität oder Leistung der Software stört oder unterbricht;
8. nicht versuchen, den Quellcode der Software zu entschlüsseln, zu dekompileieren oder zu rekonstruieren (Reverse Engineering), soweit gesetzlich nicht zulässig;
9. die Software nicht nutzen, um wissentlich Viren, Malware oder ähnliche schädliche Software zu übertragen;
10. keine Logos oder rechtliche Hinweise auf Urheber-, Marken- und ähnliche Rechte ändern oder entfernen;
11. die Software nicht mit automatisierten Computerprogrammen wie Bots oder Crawlern verwenden, die über die vertragsgemäße API/MCP-Nutzung hinausgehen.
12. die weiteren in der Ziffer 7.2 genannten Handlungen.

4.5 TaxGraph bleibt Inhaber sämtlicher Rechte an der Software. Der TaxGraph Output, der auf der Grundlage öffentlich zugänglicher steuerrechtlicher Quellen generiert wird, unterliegt in der Regel keinem urheberrechtlichen Schutz zugunsten von TaxGraph. Soweit an dem TaxGraph Output urheberrechtlich schützbares Eigenleistungen von TaxGraph bestehen, räumt TaxGraph dem Kunden hierfür die in Ziffer 4.6 beschriebenen Nutzungsrechte ein.

4.6 TaxGraph gewährt dem Kunden dauerhaft das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung des TaxGraph Outputs für Zwecke der steuerrechtlichen Mandats- oder Fallbearbeitung sowie der internen steuerlichen Recherchearbeit. Zu diesem Zweck darf der Kunde den TaxGraph Output vervielfältigen und bearbeiten.

4.7 Der Kunde ist nicht berechtigt, den TaxGraph Output sowie Inhalte und Datenbankbestandteile der Software für kommerzielles Text und Data Mining zu nutzen. In diesem Zusammenhang behält sich TaxGraph gemäß § 44b Abs. 3 UrhG oder einer Nachfolgeregelung dieses Recht selbst vor.

5. Nutzungsrechte an Kunden-Dokumenten und Kunden-Input

5.1 TaxGraph gewährleistet, dass Kunden-Dokumente und Kunden-Input nicht zum Training der Software oder eines anderen KI- oder LLM-Systems verwendet werden, es sei denn, der Kunde erteilt TaxGraph eine entsprechende Ermächtigung.

5.2 Der Kunde räumt TaxGraph, soweit dies für die bestimmungsgemäße Nutzung der Software angemessen und erforderlich ist, die erforderlichen einfachen, räumlich unbeschränkten, auf die Laufzeit des Vertrages beschränkten Nutzungsrechte an den von ihm bereitgestellten Kunden-Dokumenten und Kunden-Inputs ein.

6. Vergütung und Abrechnung

6.1 Der Kunde zahlt für die Nutzung der Software die im Vertrag festgelegte Vergütung („Nutzungsgebühr“). Die konkrete Höhe der Nutzungsgebühr sowie das enthaltene Kontingent an Recherchen ergeben sich aus der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisübersicht von TaxGraph oder einer gesonderten Vereinbarung. Die jeweils aktuelle Preisübersicht ist auf der Website von TaxGraph abrufbar.

6.2 Die Nutzungsgebühr ist jeweils im Voraus fällig und 30 Tage nach Rechnungsstellung durch TaxGraph zahlbar. Die angegebenen Gebühren verstehen sich netto, zuzüglich der anwendbaren Umsatzsteuer. TaxGraph weist den aktuellen Verbrauch im Nutzerkonto aus und informiert den Kunden durch geeignete Maßnahmen, wenn sich das Kontingent seinem Ende nähert. Die Überwachung des Verbrauchs obliegt dem Kunden.

6.3 TaxGraph kann die Nutzungsgebühr für kostenpflichtige Tarife zu Beginn eines neuen Vertragszeitraums nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung allgemeiner Kostensteigerungen und Marktentwicklungen anpassen. Dem Kunden steht im Falle einer Preisanpassung ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung zu, unabhängig von den regulären Kündigungsfristen nach Ziffer 10.2. Die Kündigung ist innerhalb von drei (3) Wochen nach Erhalt der Information in Textform zu erklären. Unterbleibt die Kündigung, gilt die neue Nutzungsgebühr als vereinbart.

6.4 Soweit das gewählte Paket dies vorsieht, kann der Kunde sein Kontingent während der Laufzeit gegen zusätzliche Vergütung erweitern. Die Erweiterung gilt für den Vertragsmonat, in dem sie gebucht wird; nicht verbrauchte Recherchen aus der Erweiterung verfallen mit dessen Ablauf und werden nicht übertragen. Die Vergütung ergibt sich aus der bei Buchung gültigen Preisübersicht; Ziffer 6.2 gilt entsprechend. Eine Erweiterung verlängert die Vertragslaufzeit nicht.

6.5 Die Höhe der Nutzungsgebühr richtet sich nach der gewählten Laufzeitvariante. Die für die gewählte Laufzeitvariante vereinbarte Nutzungsgebühr gilt auch für die automatischen Verlängerungen des Vertrags, solange der Kunde die Laufzeitvariante beibehält. Wechselt der Kunde die Laufzeitvariante, gilt ab Wirksamwerden des Wechsels die für die neue Laufzeitvariante vorgesehene Nutzungsgebühr. Ziffer 6.3 bleibt unberührt.

7. Pflichten des Kunden und Freistellung

7.1 Der Kunde nutzt die Software nur im vertraglich vereinbarten Umfang. Er hat das Verhalten seiner Nutzer wie eigenes zu vertreten.

7.2 Der Kunde gibt seine Anmeldedaten und API-Keys nicht an Personen außerhalb seiner Organisation weiter und ermöglicht Personen, die keine berechtigten Nutzer sind, nicht den Zugang zur Software. Personenbezogene Zugangsdaten dürfen auch innerhalb der Organisation nicht weitergegeben werden. API-Keys, die zur Anbindung eigener Systeme des Kunden bestimmt sind, darf der Kunde in diesen Systemen einsetzen; er schützt sie vor unbefugtem Zugriff und verantwortet die darüber erfolgende Nutzung. Ein unberechtigter Zugriff ist TaxGraph unverzüglich mitzuteilen.

7.3 Der Kunde stellt sicher, dass jeder Nutzer ausschließlich ein eigenes Nutzerkonto verwendet. Das Teilen von Zugangsdaten ist untersagt. In organisationsbezogenen Paketen ist die Anzahl gleichzeitiger Nutzer innerhalb der Organisation des Kunden nicht beschränkt; die Weitergabe von Zugangsdaten an Personen außerhalb der Organisation ist unzulässig. In nutzerbezogenen Paketen darf ein Nutzerkonto nur von der Person genutzt werden, der es zugeordnet ist; die gemeinsame Nutzung eines Nutzerkontos durch mehrere Personen ist auch innerhalb der Organisation untersagt. Werden Zugangsdaten entgegen diesen Vorgaben geteilt, kann TaxGraph die Vergütung für die Anzahl der tatsächlich nutzenden Personen nachberechnen.

7.4 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass bei den Nutzern die technischen Voraussetzungen für den Zugang und die Nutzung der Software gegeben sind.

7.5 Der Kunde nutzt die Software nur im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten und ihrer üblichen Verwendung („Fair Use“). Er unterlässt jede Tätigkeit, die geeignet ist, den Betrieb der Software oder die dahinterstehende technische Infrastruktur zu beeinträchtigen oder übermäßig zu belasten. Automatisierte Aufrufe, die ein Kontingent systematisch und ohne erkennbaren fachlichen Nutzungszweck ausschöpfen, sind nicht gestattet.

7.5.1 Soweit das gewählte Paket ein beziffertes Kontingent vorsieht, stellt dieses die vertraglich vereinbarte Nutzungsobergrenze dar.

7.5.2 Soweit das gewählte Paket ein Kontingent als unbegrenzt ausweist, gilt als Obergrenze der vertragsgemäßen Nutzung je Vertragsmonat:

- a) 10.000 einfache Recherchen und
- b) 2.000 komplexe Recherchen.

Die Grenzen gelten für die Organisation des Kunden insgesamt, nicht je Nutzer. Bei individuell vereinbartem Leistungsumfang gelten die im Vertrag vereinbarten Grenzen.

7.5.3 Überschreitet der Kunde eine Grenze nach 7.5.2, weist TaxGraph ihn in Textform darauf hin und bietet die Erweiterung des Kontingents oder den Wechsel in ein passendes Paket an. Kommt binnen vier Wochen keine Einigung zustande, ist TaxGraph berechtigt, die Nutzung für den laufenden Vertragsmonat auf die Grenzen nach 7.5.2 zu beschränken.

7.6 Der Kunde ist für die Auswahl, Überprüfung und Validierung der Zulässigkeit, Angemessenheit und Genauigkeit der Kunden-Dokumente und des Kunden-Inputs verantwortlich. Hierzu zählt insbesondere die Einhaltung berufsrechtlicher und datenschutzrechtlicher Vorschriften sowie des Steuerberatungsgesetzes.

7.7 Dem Kunden ist bekannt, dass die Qualität des TaxGraph Outputs maßgeblich vom Kunden-Input abhängt. Dem Kunden ist ferner bekannt, dass die der Software zugrunde liegenden LLMs inhaltlich auch falsche Ergebnisse produzieren können (insbesondere Halluzinationen). TaxGraph gewährleistet nicht, dass der TaxGraph Output inhaltlich korrekt oder vollständig ist.

7.8 Der Kunde wird die Nutzer der Software, soweit erforderlich, hinreichend über die ordnungsgemäße Benutzung aufklären und instruieren - insbesondere zu datenschutzrechtlichen Anforderungen und Anforderungen der KI-Verordnung (EU) 2024/1689 als „Betreiber“ eines KI-Systems. Nutzt der Kunde Auswertungen zur Nutzung der Software, die einzelnen Nutzern zugeordnet sind, verantwortet er die hierfür erforderliche Rechtsgrundlage, die Information der

betroffenen Nutzer sowie eine etwa erforderliche Beteiligung der Arbeitnehmervertretung. Er stellt TaxGraph insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

7.9 Der Kunde stellt TaxGraph sowie deren jeweilige Geschäftsführer, Angestellte und sonstige Bedienstete insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde schuldhaft gegen die Verpflichtungen des Vertrags verstoßen hat.

7.10 Der Kunde hat Störungen bzw. Fehlfunktionen der Software unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen unverzüglich an TaxGraph zu melden.

7.11 Der Kunde erkennt an, dass es in seiner Verantwortung liegt, die Richtigkeit und Vollständigkeit des TaxGraph Outputs zu bewerten, insbesondere durch menschliche Überprüfung. Der Kunde nutzt die Ergebnisse auf eigenes Risiko und stellt insbesondere sicher, dass er den TaxGraph Output nicht verwendet, um KI-Modelle zu trainieren, diesen nicht als von TaxGraph genehmigt darstellt, und ihn nicht für automatisierte Entscheidungen mit erheblichen Auswirkungen ohne angemessene menschliche Überprüfung einsetzt.

8. Gewährleistung

8.1 Als Mangel gelten reproduzierbare Abweichungen von der Leistungsbeschreibung, soweit diese den Wert oder die Eignung zur üblichen Verwendung nicht nur unerheblich beeinträchtigen. Ein unerheblicher Mangel lässt Mängelansprüche nicht entstehen.

8.2 Leistungsbeschreibungen sind ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie oder als zugesicherte Eigenschaft zu verstehen.

8.3 Verlangt der Kunde wegen eines Mangels Nacherfüllung, hat TaxGraph das Recht zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung zu wählen. Die Nacherfüllung erfolgt binnen angemessener Frist von mindestens zwei Wochen. Nach erfolglosem Ablauf einer zweiten Nachfrist kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen den Vertrag außerordentlich kündigen oder die vereinbarte Vergütung mindern und Schadensersatz verlangen.

8.4 Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Kunden nach Ziffer 9 zu.

8.5 Mängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten, sofern sie der Verjährung unterliegen. Dies gilt nicht in den Fällen von Ziffer 9.1.

9. Haftung

9.1 TaxGraph haftet unbeschränkt: (1) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, (2) für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, (3) nach den Vorgaben des Produkthaftungsgesetzes, sowie (4) soweit TaxGraph eine Garantie übernimmt, im Umfang dieser Garantie.

9.2 Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haftet TaxGraph nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss vernünftigerweise zu erwartenden vertragstypischen Schaden.

9.3 Eine weitergehende Haftung von TaxGraph ist ausgeschlossen.

9.4 Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel nach § 536a BGB auf Seiten von TaxGraph ist ausgeschlossen.

9.5 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die Haftung eines gesetzlichen Vertreters oder der Erfüllungsgehilfen von TaxGraph.

10. Vertragslaufzeit, Vertragsverlängerung und Kündigung

10.1 Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem vereinbarten Nutzungsbeginn, ist ein solcher nicht vereinbart, mit Vertragsschluss, spätestens jedoch mit Gewährung des Zugangs zur Software.

10.2 Der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um 1 Monat, wenn der Kunde oder TaxGraph den Vertrag nicht mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Ende des jeweiligen Vertragszeitraums kündigt. Hat ein Vertrag eine jährliche Laufzeit (12 Monate), verlängert sich die Laufzeit automatisch um ein weiteres Jahr (12 Monate), wenn der Kunde oder TaxGraph den Vertrag nicht mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Vertragszeitraums kündigt.

10.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch TaxGraph liegt insbesondere vor, wenn (1) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird, oder (2) der Kunde die Grenzen der vertragsgemäßen Nutzung nach Ziffer 7.5 wiederholt oder erheblich überschreitet und eine Beschränkung nach Ziffer 7.5.3 erfolglos geblieben ist, oder Zugangsdaten missbräuchlich so einsetzt, dass das Kontingent durch nicht berechtigte Dritte verbraucht wird.

10.4 Kündigungen bedürfen der Textform.

10.5 Mit Beendigung des Vertrags, gleich aus welchem Grund, erlöschen das Nutzungsrecht und der Zugang des Kunden zur Software.

10.6 Wechsel des Pakets:

(1) Der Kunde kann jederzeit in ein Paket mit größerem Leistungsumfang wechseln (Upgrade). Der Wechsel wird mit der Buchung wirksam. Die laufende Vertragslaufzeit bleibt unberührt und beginnt nicht neu. Für den laufenden Abrechnungszeitraum wird die bereits gezahlte Vergütung anteilig auf die Vergütung des neuen Pakets angerechnet. Das Kontingent des neuen Pakets steht ab dem laufenden Vertragsmonat zur Verfügung; bereits verbrauchte Recherchen werden darauf angerechnet.

(2) Der Wechsel in ein Paket mit geringerem Leistungsumfang (Downgrade) wird zum Beginn des nächsten Vertragszeitraums wirksam. Bis dahin gilt das bisherige Paket unverändert fort.

(3) Der Wechsel zwischen nutzerbezogenen und organisationsbezogenen Paketen richtet sich nach den Absätzen 1 und 2. Ein bestehendes nutzerbezogenes Paket endet mit Wirksamwerden des Wechsels in ein organisationsbezogenes Paket.

Die Aufteilung der bisher im nutzerbezogenen Paket getätigten Recherchen erfolgt dann nach dem in Ziffer 4.2 erläuterten Verfahren.

(4) Der Wechsel von monatlicher auf jährliche Laufzeit ist jederzeit möglich und begründet einen neuen Vertragszeitraum von zwölf Monaten. Der Wechsel von jährlicher auf monatliche Laufzeit wird zum Ende des laufenden Vertragszeitraums wirksam.

11. Datenschutz; Vertraulichkeit; Berufsverschwiegenheit

11.1 TaxGraph und der Kunde schließen einen gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag sowie eine Berufsgeheimnisträgervereinbarung ab. Beide sind integraler Bestandteil des Vertrags und gelten für sämtliche Tarife, einschließlich der kostenfreien Testphase und kostenpflichtiger Pilotphasen. Sie kommen mit dem Vertragsschluss nach Ziffer 2.2 zustande, spätestens mit Gewährung des Zugangs zur Software. Ihr Abschluss ist von der Wahl des Tarifs und von einer gesonderten Vergütung unabhängig.

11.2 Die Parteien werden alle Informationen, die sich auf den Vertrag beziehen und als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt — einschließlich der Kunden-Dokumente, Preisgestaltung und verwendeten Technologien („Vertrauliche Informationen“) — vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben. Ausgenommen sind Berater, die einer beruflichen Schweigepflicht unterliegen, sowie Mitarbeiter mit Need-to-Know. Keine Vertraulichen Informationen sind solche, die (a) bereits vor Vertragsschluss bekannt waren, (b) von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht offenbart wurden, (c) öffentlich bekannt wurden ohne Verschulden der empfangenden Partei, oder (d) aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung offengelegt werden müssen.

11.3 Die Parteien unterhalten angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen nach anerkannten Sicherheitsstandards und dem aktuellen Stand der Technik.

11.4 TaxGraph ist bekannt, dass Kunden in Bezug auf Kunden-Dokumente und Kunden-Input der berufsrechtlichen Verschwiegenheit unterliegen können (insbesondere dem Berufsgeheimnis der Steuerberater gemäß § 57 StBerG). TaxGraph verpflichtet sich zur Einhaltung der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht.

11.5 TaxGraph ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Subunternehmer einzusetzen. Für die Einbindung von Drittanbietern gelten ergänzend die Regelungen des Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV).

11.6 Die Verschwiegenheitspflicht besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

11.7 Da es sich bei TaxGraph um eine juristische Person handelt, bezieht sich die Verschwiegenheitspflicht auf die Geschäftsführer und Mitarbeiter von TaxGraph, die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung Kenntnis von fremden Geheimnissen erhalten.

11.8 Wenn TaxGraph die E-Mail-Adresse des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss erhalten hat und der Kunde dem nicht widersprochen hat, behält sich TaxGraph das Recht vor, diese zum Zwecke des Einholens von Feedback und der Direktwerbung für eigene ähnliche Produkte und Dienstleistungen zu verwenden. Der Kunde kann dieser Verwendung jederzeit per E-Mail widersprechen.

12. Angebot der Software, Verfügbarkeit und Aktualisierungen

12.1 TaxGraph ist um einen störungsfreien Betrieb der Software bemüht. Es kann zu Einschränkungen kommen, insbesondere durch Wartungsarbeiten, Updates oder Ausfällen bei Drittanbietern. TaxGraph weist den Kunden darauf hin, dass es zu Einschränkungen kommen kann, die außerhalb des Einflussbereichs von TaxGraph liegen, etwa durch Handlungen Dritter, technische Ausfälle oder höhere Gewalt.

12.2 TaxGraph ist berechtigt, die Software während der Vertragslaufzeit zu ändern, insbesondere um den Dienst dem technologischen Fortschritt anzupassen, sofern hierdurch die Tauglichkeit der Software zum vereinbarten Zweck grundsätzlich erhalten bleibt. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Aufrechterhaltung von nicht explizit vereinbarten Funktionalitäten.

12.3 TaxGraph kann neue Versionen der Software mit erweiterten Funktionen einführen und dem Kunden unentgeltlich oder gegen zusätzliches Entgelt anbieten. Die Preise und Konditionen werden dem Kunden vor Abschluss der Buchung angezeigt.

12.4 Aktualisierungen und Änderungen am Produktportfolio dürfen nicht dazu führen, dass dem Kunden vertraglich vereinbarte Kernfunktionalitäten dauerhaft nicht mehr oder nur noch in wesentlich eingeschränktem Umfang zur Verfügung stehen. TaxGraph ist berechtigt, einzelne Funktionen umzugestalten oder durch gleichwertige Alternativen zu ersetzen, sofern der vertraglich geschuldete Leistungsumfang insgesamt gewahrt bleibt.

12.5 Im Falle von Aktualisierungen hat der Kunde keinen Anspruch auf ein Rollback auf eine vorherige Version der Software.

13. Support und Störungsbeseitigung

13.1 TaxGraph stellt Support über die von TaxGraph bereitgestellten Kanäle zur Verfügung. Support ist per E-Mail unter kontakt@tax-graph.com verfügbar. Umfang, Kanäle und Reaktionszeiten ergeben sich aus der Beschreibung des gewählten Pakets. Zugesagte Reaktionszeiten beziehen sich auf die erstmalige inhaltliche Reaktion, nicht auf die Lösung der Anfrage, und laufen nur an Werktagen.

13.2 TaxGraph erbringt Leistungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt nach anerkannten Regeln der Technik. Technische Störungen wird TaxGraph schnellstmöglich beseitigen.

13.3 Der Kunde wird TaxGraph technische Störungen unverzüglich unter Beschreibung des konkreten Fehlers melden und soweit möglich an der Störungsbeseitigung mitwirken.

13.4 Soweit nach dem gewählten Paket Onboarding- oder Schulungsleistungen enthalten sind, sind diese innerhalb des in der Paketbeschreibung genannten Zeitraums abzurufen und verfallen danach. Sie werden remote erbracht und setzen die Mitwirkung des Kunden voraus. Ruft der Kunde sie nicht ab, besteht kein Anspruch auf Nachholung oder Minderung.

14. Kostenfreie Testversionen und Pilotphase

14.1 TaxGraph kann die Software für einen kostenfreien Test bereitstellen. Der Test umfasst die Nutzung im jeweils von TaxGraph bereitgestellten Umfang und ist unentgeltlich.

14.2 Der Test beginnt mit dem Vertragsschluss, spätestens mit Gewährung des Zugangs, und endet ohne Kündigung nach 14 Tagen. Mit seinem Ablauf enden das Vertragsverhältnis und der Zugang zur Software. Ein kostenpflichtiger Vertrag kommt nur zustande, wenn der Kunde ihn gesondert abschließt.

14.3 Der Test kann je Organisation nur einmal in Anspruch genommen werden; der Kunde unterhält je Organisation nur ein Kundenkonto. Es ist untersagt, weitere Accounts anzulegen oder anlegen zu lassen, um diese Beschränkung oder das jeweils geltende Kontingent zu umgehen. TaxGraph ist

berechtigt, bei einem Verstoß alle betroffenen Accounts zu sperren und Schadensersatz in Höhe der Vergütung für die tatsächliche Nutzung zu verlangen.

14.4 Für den kostenfreien Test haftet TaxGraph abweichend von Ziffer 9 nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

14.5 Für kostenpflichtige Pilotphasen gelten die Bestimmungen dieses Vertrags in vollem Umfang. Sofern nicht anders vereinbart, dauern sie vier Wochen.

15. Sonstiges

15.1 TaxGraph ist berechtigt, diese AGB zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um Weiterentwicklungen der Software zu berücksichtigen, Regelungslücken zu schließen oder gesetzlichen Anforderungen zu genügen. Solche Änderungen werden dem Kunden mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform bekanntgegeben. Durch solche Änderungen soll der Kunde nicht schlechter gestellt werden als bei Vertragsschluss.

15.2 TaxGraph behält sich vor, diese AGB aus sonstigen berechtigten Gründen zu ändern oder zu ergänzen. Die Änderungen werden dem Kunden mindestens zwei Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform angekündigt. Ist der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden, kann er ihnen mit einer Frist von einer Woche zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens in Textform widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht, gelten die Änderungen als genehmigt. TaxGraph weist den Kunden auf diese Folge hin.

15.3 Sonstige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform gem. § 126b BGB.

15.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, den Vertrag oder Rechte aus diesem ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TaxGraph zu übertragen oder abzutreten.

15.5 Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam, rechtswidrig oder undurchführbar sein oder werden, werden dadurch die Wirksamkeit, Rechtmäßigkeit und Durchführbarkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.

15.6 Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG.

15.7 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist München. TaxGraph ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

15.8 TaxGraph ist berechtigt, den mit dem Kunden geschlossenen Vertrag auf ein nach § 15 AktG mit TaxGraph verbundenes Unternehmen zu übertragen und Rechte und Pflichten aus dem Vertrag vollständig oder teilweise durch Dritte - insbesondere verbundene Unternehmen - erbringen zu lassen, ohne dass es hierfür der Zustimmung des Kunden bedarf.

16. Meldung rechtswidriger Inhalte, Inhaltemoderation

16.1 Gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 (Digital Services Act) ermöglicht TaxGraph jeder Person, das Vorhandensein von Informationen zu melden, die als illegale Inhalte betrachtet werden. Meldungen können per E-Mail an **[kontakt@tax-graph.com]** eingereicht werden. Die Meldung sollte eine begründete Erläuterung, den genauen elektronischen Speicherort sowie - soweit nicht

befreit – Name und E-Mail-Adresse der meldenden Person enthalten. Jede Meldung wird zeitnah, objektiv und nachvollziehbar geprüft. Im Falle eines Verstoßes erfolgt eine Entfernung oder Sperrung des betreffenden Inhalts; die meldende Person wird über die Entscheidung und mögliche Rechtsbehelfe informiert.

Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV)

1. Anwendungsbereich

1.1 Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag gilt zwischen der TaxGraph GmbH (im Folgenden “Auftragnehmer”) und dem Kunden (im Folgenden “Auftraggeber”) für sämtliche Tarife, einschließlich der kostenfreien Testphase und kostenpflichtiger Pilotphasen.

2. Gegenstand und Zweck

2.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers gemäß Art. 28 DSGVO.

2.2 Zweck: Bereitstellung des steuerrechtlichen Rechterservice, insbesondere

- a) die automatische Verarbeitung von Rechercheanfragen sowie die Recherche und Erstellung von Rechercheergebnissen,
- b) die Verwaltung der Nutzerkonten und Zugangsberechtigungen des Auftraggebers,
- c) die Ermittlung und Bereitstellung von Auswertungen zur Nutzung der Software für den Auftraggeber, einschließlich nutzerbezogener Auswertungen,
- d) die Erbringung von Support-, Onboarding- und Schulungsleistungen gegenüber dem Auftraggeber.

2.3 Datenarten und betroffene Personen: Siehe Anlage 1.

2.4 Verarbeitungsort: Ausschließlich EU. Erfolgt die Bereitstellung nach dem Einzelvertrag in einer vom Auftraggeber betriebenen Umgebung, gelten insoweit die Regelungen des Einzelvertrags.

2.5 Besondere Kategorien personenbezogener Daten: Gegenstand der Verarbeitung können besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO sein, insbesondere Gesundheitsdaten in steuerrechtlichen Sachverhalten (z. B. Krankheitskosten, Schwerbehinderung). Die Rechtsgrundlage verantwortet der Auftraggeber, bei der steuerlichen Mandatsbearbeitung insbesondere Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO. Der Auftragnehmer verarbeitet diese Daten ausschließlich auf Weisung.

2.6 Schutzmaßnahmen für Rechercheinhalte: Für Rechercheinhalte (Anfragen, Sachverhalte, Zwischenergebnisse und Antworten) gilt ergänzend zu Anlage 2: Verarbeitung ausschließlich in Rechenzentren in der EU, Verschlüsselung bei der Übertragung (TLS 1.3) und im Ruhezustand (AES-256), Löschung spätestens 30 Tage nach Entstehung, keine Nutzung zum Training von KI-Modellen, Zugriff nur nach dem Need-to-Know-Prinzip.

2.7 Einsatz von KI-Modellen: Für Rechercheinhalte setzt der Auftragnehmer ausschließlich KI-Modelle ein, bei denen der Modellanbieter die Inhalte nicht zur Missbrauchsüberwachung

speichert und keine menschliche Überprüfung der Inhalte durch Mitarbeiter des Modellanbieters stattfindet. Bei Microsoft Azure OpenAI hat Microsoft für die Ressourcen des Auftragnehmers die Ausnahme von der standardmäßigen Missbrauchsüberwachung genehmigt; die Inhaltsprotokollierung ist deaktiviert. Kann der Auftragnehmer diese Zusage künftig nicht mehr einhalten, gelten die Ziffern 5.4 und 5.5 entsprechend.

3. Weisungsrecht

3.1 Der Auftraggeber hat das alleinige Weisungsrecht über Art, Umfang und Methode der Verarbeitung. Weisungen des Auftraggebers erfolgen in Textform (E-Mail ausreichend) durch den Auftraggeber oder von ihm autorisierte Personen.

3.2 Bei Zweifeln über Rechtmäßigkeit einer Weisung informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich.

4. Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)

4.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung technischer und organisatorischer Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO. Siehe Anlage 2.

4.2 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Anfrage alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der Pflichten aus diesem Vertrag und aus Art. 28 DSGVO zur Verfügung.

4.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, Überprüfungen einschließlich Inspektionen selbst oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Prüfer durchzuführen. Vor-Ort-Prüfungen sind mit angemessener Frist, in der Regel 14 Tagen, anzukündigen und während der üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebs durchzuführen. Der Nachweis kann auch durch aktuelle Testate, Berichte oder Zertifizierungen erbracht werden.

4.4 Vor-Ort-Prüfungen finden höchstens einmal je Kalenderjahr statt, es sei denn, beim Auftragnehmer ist eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eingetreten, es bestehen konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diesen Vertrag oder eine Aufsichtsbehörde ordnet die Prüfung an. Ein beauftragter Prüfer darf nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer stehen. Jede Partei trägt die ihr durch eine Prüfung entstehenden Kosten selbst.

5. Subunternehmer

5.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, folgende genehmigte Subunternehmer einzusetzen:

Subunternehmer	Sitz	Leistung	Verarbeitungsort	Übermittlungsgrundlage
Microsoft Ireland Operations Limited (Microsoft Azure)	Dublin, Irland	Hosting, Datenbanken, KI-Modelle (Azure OpenAI), E-Mail-Versand	EU	Verarbeitung in der EU; bei Zugriffen aus Drittländern Ziffer 5.6
Clerk, Inc.	San Francisco, USA	Authentifizierung und Verwaltung der Nutzerkonten,	USA	Ziffer 5.6 (DPF, ergänzend SCC)

Subunternehmer	Sitz	Leistung	Verarbeitungsort	Übermittlungsgrundlage
		ausschließlich: Name, E-Mail-Adresse, Nutzer-ID, Organisationszugehörigkeit und Rolle, gehashtes Passwort (entfällt bei Single Sign-on), Login-Zeitpunkte, IP-Adresse, Browserkennung; keine Rechercheanfragen, Sachverhalte oder Rechercheergebnisse		
PostHog, Inc.	San Francisco, USA	Nutzungsanalyse: Nutzungsereignisse, Name, E-Mail-Adresse und Organisation der Nutzer, mit Einwilligung Sitzungsaufzeichnungen der Weboberfläche; keine Rechercheanfragen oder Rechercheergebnisse	EU (Frankfurt)	Verarbeitung in der EU; bei Zugriffen aus den USA Ziffer 5.6 (DPF, ergänzend SCC)
Stripe Payments Europe, Limited	Dublin, Irland	Zahlungsabwicklung und Abrechnung: Kontakt- und Zahlungsdaten des Auftraggebers, Anzahl der Recherchen	EU und USA (Stripe, Inc.)	Ziffer 5.6 (DPF, ergänzend SCC)

5.2 Der Auftragnehmer legt jedem Subunternehmer vor Beginn seiner Tätigkeit vertraglich dieselben Datenschutzpflichten auf, die in diesem Vertrag vereinbart sind (Art. 28 Abs. 4 DSGVO).

5.3 Personen, die unter der Aufsicht und nach Weisung des Auftragnehmers in dessen Systemen tätig werden, insbesondere Beschäftigte und freie Mitarbeiter, sind keine Unterauftragsverarbeiter. Der Auftragnehmer verpflichtet sie nach Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DSGVO sowie in Textform zur Verschwiegenheit.

5.4 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber mindestens 14 Kalendertage vor jeder Hinzuziehung oder Ersetzung eines Subunternehmers in Textform über Name, Sitz, Leistung und Verarbeitungsort sowie bei Drittlandbezug über die Übermittlungsgrundlage nach Kapitel V DSGVO.

5.5 Der Auftraggeber kann innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Information aus wichtigem datenschutz- oder berufsrechtlichem Grund in Textform widersprechen. Finden die Parteien keine einvernehmliche Lösung und hält der Auftragnehmer am Einsatz fest, kann der Auftraggeber diesen Vertrag und den Nutzungsvertrag außerordentlich zum Wirksamwerden der Änderung kündigen; vorausbezahlte Entgelte werden anteilig erstattet.

5.6 Übermittlungen in die USA an Subunternehmer oder deren verbundene Unternehmen erfolgen vorrangig auf Grundlage des Angemessenheitsbeschlusses der EU-Kommission vom 10. Juli 2023 (EU-U.S. Data Privacy Framework). Ergänzend und für den Fall, dass sich ein Subunternehmer

nicht mehr auf das Data Privacy Framework stützen kann, gelten die EU-Standardvertragsklauseln nach dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 in der jeweils einschlägigen Fassung, wie sie in den Verträgen zwischen dem Auftragnehmer und dem jeweiligen Subunternehmer vereinbart sind. Das Transfer Impact Assessment des Auftragnehmers stellt dieser auf Anfrage zur Verfügung.

6. Rechte betroffener Personen

6.1 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und Einschränkungsanfragen (Art. 15-18 DSGVO).

6.2 Macht ein Betroffener Rechte direkt gegenüber dem Auftragnehmer geltend, leitet dieser das Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiter.

6.3 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der Pflichten aus Art. 32 bis 36 DSGVO, insbesondere bei der Sicherheit der Verarbeitung, bei Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und an betroffene Personen, bei Datenschutz-Folgenabschätzungen und bei der vorherigen Konsultation der Aufsichtsbehörde.

7. Datenschutzverletzungen

7.1 Bei Datenpannen informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich, spätestens binnen 72 Stunden, mit folgenden Angaben:

- Art der Verletzung
- Betroffene Datenkategorien und Personen
- Wahrscheinliche Folgen
- Ergriffene/geplante Maßnahmen

8. Löschung und Rückgabe

8.1: Nach Vertragsende löscht der Auftragnehmer alle Auftraggeberdaten vollständig und unwiderruflich, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen. Der Vorbehalt gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gilt nur für Vertrags- und Abrechnungsdaten nach Anlage 2 Ziffer 9; Rechercheinhalte unterliegen ausschließlich der Löschfrist von 30 Tagen.

9. Laufzeit und Kündigung

9.1 Dieser Vertrag gilt ab der Registrierung des Auftraggebers und endet mit Beendigung des TaxGraph-Nutzungsvertrags, gleich aus welchem Grund. Die Pflichten aus Ziffer 8 bestehen darüber hinaus fort.

9.2 Der Auftraggeber kann bei schweren Verstößen gegen DSGVO oder Verschwiegenheitspflicht außerordentlich kündigen.

10. Haftung

10.1 Die Haftung richtet sich nach Art. 82 DSGVO. Bei Schadenersatzansprüchen Betroffener informieren sich die Parteien gegenseitig unverzüglich.

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform.
 2. Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
 3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.
-

Anlagen

Anlage 1: Datenarten und betroffene Personen

Betroffene Personen:

1. Mandanten des Auftraggebers
2. Mitarbeiter des Auftraggebers
3. Von Mandaten betroffene Dritte (z.B. Familienangehörige, Geschäftspartner)

Datenkategorien:

- Name
- Email-Adresse
- Nutzer-ID und Kontodaten
- **Steuerrechtliche Sachverhalte** (enthalten naturgemäß personenbezogene Daten der Mandanten: Namen, Adressen, Steuernummern, Finanzinformationen)
- Recherche-Ergebnisse und verwendete Quellen
- Nutzungsdaten, einschließlich Anzahl, Zeitpunkt und Einstufung der Recherchen, zugeordnet zur Nutzer-ID und zum Namen des Nutzers

Besondere Kategorien (Art. 9 DSGVO):

Ja, insbesondere Gesundheitsdaten (z. B. Krankheitskosten, Schwerbehinderung).
Rechtsgrundlage und Schutzmaßnahmen gemäß Ziffern 2.5 und 2.6 AVV.

Anlage 2: Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)

1. Zutrittskontrolle

Was: Unbefugte können nicht auf Datenverarbeitungsanlagen zugreifen.

Unsere Maßnahmen:

- Hosting bei **Microsoft Azure, Rechenzentren in der EU (ISO 27001 zertifiziert)** – physische Sicherheit durch Microsoft gewährleistet
 - Keine eigenen Server/Rechenzentren
 - Laptops verschlüsselt
-

2. Zugangskontrolle

Was: Unbefugte können Systeme nicht nutzen.

Unsere Maßnahmen:

- Authentifizierung über **Clerk**
 - Passwortanforderungen: Mind. 8 Zeichen
 - MFA für Admin-Accounts (Microsoft Azure): Aktiv
 - MFA für Nutzer: Aktiv
 - Anmeldung wahlweise über Clerk oder über den Identitätsanbieter des Auftraggebers (Single Sign-on); bei Single Sign-on richten sich Passwortanforderungen und Mehr-Faktor-Authentifizierung nach den Vorgaben des Auftraggebers
-

3. Zugriffskontrolle

Was: Berechtigte können nur auf ihre Daten zugreifen.

Unsere Maßnahmen:

- Zugriff nur für namentlich berechtigte Personen nach dem Grundsatz der geringsten Rechte
 - Alle Zugriffsberechtigten sind nach § 203 Abs. 4 StGB zur Verschwiegenheit verpflichtet
 - Nutzer sehen nur ihre eigenen Daten
 - Datenbankzugangsdaten verschlüsselt in Microsoft Azure Key Vault
-

4. Weitergabekontrolle

Was: Daten werden bei Übertragung geschützt.

Unsere Maßnahmen:

- **TLS 1.3** für alle Verbindungen
- HTTPS-Erzwingung (HSTS)
- Auftragsverarbeitungsverträge (DPA/AVV) mit allen Dienstleistern:
 - Microsoft Azure
 - Clerk
 - PostHog

- Stripe

Drittlandtransfer:

- Clerk (USA): Data Privacy Framework (DPF), ergänzend EU-Standardvertragsklauseln
 - Stripe (USA): Data Privacy Framework (DPF), ergänzend EU-Standardvertragsklauseln
-

5. Eingabekontrolle

Was: Nachvollziehbarkeit von Änderungen an Daten.

Unsere Maßnahmen:

- Application Logs (Login, API-Anfragen, Fehler)
 - Datenbank-Audit-Logs (erstellt, geändert, gelöscht)
 - Zentrale Speicherung in Microsoft Azure Log Analytics / Application Insights
 - Aufbewahrung: 30 Tage
-

6. Verfügbarkeitskontrolle

Was: Schutz vor Datenverlust.

Unsere Maßnahmen:

- **Tägliche automatische Backups** (Microsoft Azure)
 - Aufbewahrung: 30 Tage
 - Verschlüsselt in Microsoft Azure Storage
 - Microsoft Azure SLA: 99,95% Verfügbarkeit
 - Recovery Time: 24 Stunden
-

7. Trennungskontrolle

Was: Daten für unterschiedliche Zwecke werden getrennt.

Unsere Maßnahmen:

- Separate Tabellen: Vertrags- und Abrechnungsdaten, Nutzerdaten, Steuerrechtliche Sachverhalte
 - Getrennte Umgebungen: Produktion / Entwicklung / Test
 - Produktionsdaten werden nicht in Dev/Test verwendet
-

8. Verschlüsselung

Was: Daten sind verschlüsselt.

Unsere Maßnahmen:

- **In Transit:** TLS 1.3 (AES-256-GCM, ChaCha20-Poly1305)
- **At Rest:** AES-256 (Azure Database for PostgreSQL, automatisch)
- **Passwörter:** bcrypt (Salt + 10 Runden) beim Authentifizierungsdienst Clerk
- **Secrets:** Microsoft Azure Key Vault (verschlüsselt)

9. Löschkonzept

Was: Daten werden nach Ablauf der Fristen gelöscht.

Löschfristen:

Datenart	Löschfrist
Nutzerkonten (Name, E-Mail-Adresse, Nutzer-ID, Kontodaten)	Spätestens 30 Tage nach Vertragsende
Vertrags- und Abrechnungsdaten des Auftraggebers	Gesetzliche Aufbewahrungsfristen (§ 257 HGB, § 147 AO), höchstens 10 Jahre
Rechercheinhalte (Anfragen, Sachverhalte, Zwischenergebnisse, Antworten)	30 Tage
Logs und Telemetriedaten	30 Tage
Nutzungs- und Verbrauchsdaten	24 Monate ab Entstehung

Automatische Löschung: Eine Automatisierung überwacht und setzt Fristen durch.

10. Incident Response

Was: Schnelle Reaktion auf Datenpannen.

Unsere Maßnahmen:

- Monitoring über Microsoft Azure Monitoring
- Geschäftsführung verantwortlich für Incident Response
- Information des Auftraggebers gemäß Ziffer 7.1 AVV; die Meldung an die Aufsichtsbehörde nach Art. 33 DSGVO obliegt dem Auftraggeber
- Notfallregelung: Rechercheinhalte werden nach 30 Tagen automatisch gelöscht, auch ohne manuelles Eingreifen. Bei Auflösung der Gesellschaft werden alle übrigen personenbezogenen Daten im Rahmen der Abwicklung datenschutzkonform gelöscht.
- Dokumentation aller Vorfälle

11. Patch- und Schwachstellenmanagement

Was: Bekannte Sicherheitslücken werden erkannt und innerhalb definierter Fristen geschlossen.

Unsere Maßnahmen:

- Kontinuierliche Überwachung aller Software-Abhängigkeiten, Container-Images und Plattformkomponenten auf veröffentlichte Schwachstellen (Hersteller-Hinweise, quartalsweise Prüfung der Abhängigkeiten).
- Bewertung jeder Meldung innerhalb von 48 Stunden nach Bekanntwerden anhand des Schweregrads (CVSS) und der tatsächlichen Betroffenheit.
- Behebung nach Risiko: kritische Schwachstellen innerhalb von 7 Tagen, hohe innerhalb von 30 Tagen, mittlere innerhalb von 90 Tagen; steht kein Patch zur Verfügung, wird die Schwachstelle in derselben Frist durch Konfigurationsänderungen oder Abschaltung der betroffenen Funktion mitigiert.
- Sicherheitsupdates des Betriebssystems der Cluster-Knoten werden automatisch wöchentlich eingespielt (Microsoft Azure).
- Nicht mehr unterstützte Betriebssystem-, Laufzeit- und Bibliotheksversionen werden quartalsweise identifiziert und auf eine unterstützte Version aktualisiert oder außer Betrieb genommen.
- Der Patch-Status wird quartalsweise überprüft und dokumentiert.

Fristen und Schweregrade: Die Fristen laufen ab Bekanntwerden der Schwachstelle beim Auftragnehmer. Als Schweregrad gilt der CVSS-Basiswert der jeweiligen Meldung, korrigiert um die tatsächliche Erreichbarkeit der betroffenen Komponente im Betrieb des Auftragnehmers (kritisch: CVSS ab 9,0 oder aktiv ausgenutzt; hoch: CVSS 7,0 bis 8,9; mittel: CVSS 4,0 bis 6,9; niedrig: CVSS unter 4,0). Schwachstellen der Einstufung niedrig werden mit dem nächsten regulären Release behoben.

Berufsgeheimnisträgervereinbarung

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Berufsgeheimnisträgervereinbarung gilt zwischen der TaxGraph GmbH (im Folgenden "Auftragnehmer") und dem Kunden (im Folgenden "Auftraggeber") für sämtliche Tarife, einschließlich der kostenfreien Testphase und kostenpflichtiger Pilotphasen. Sie wird mit dem Vertragsschluss wirksam und dient zugleich der Erfüllung der Pflichten des Auftraggebers nach § 62a StBerG.

2. Berufsgeheimnisse

2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, insbesondere im Hinblick auf § 203 StGB, Stillschweigen über alle Berufsgeheimnisse zu bewahren, die ihm durch die Nutzung von TaxGraph bekannt werden. Dies umfasst insbesondere:

- **Steuerrechtliche Sachverhalte** (enthalten naturgemäß personenbezogene Daten der Mandanten: Namen, Adressen, Steuernummern, Finanzinformationen)
- Recherche-Ergebnisse und verwendete Quellen

- Alle Informationen, die dem Auftraggeber in Ausübung seines Berufs als Berufsgeheimnisträger, insbesondere als Steuerberater, Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer bekannt geworden sind

2.2 Ausgenommen sind Informationen, die:

- dem Auftragnehmer bereits vor Vertragsschluss bekannt waren
- öffentlich bekannt sind oder werden (ohne Verschulden des Auftragnehmers)
- aufgrund gesetzlicher Anordnung offengelegt werden müssen

2.3 Die Verschwiegenheitspflicht gilt zeitlich unbegrenzt und gegenüber jedermann.

2.4 Der Auftragnehmer erhält Zugang zu Berufsgeheimnissen nur, soweit dies zur Erfüllung des Vertrags erforderlich ist. Der Zugang ist auf diejenigen Personen beschränkt, die ihn hierfür benötigen.

3. Subunternehmer

3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet alle bei ihm tätigen und alle von ihm eingesetzten Personen und Unternehmen, die Zugang zu Berufsgeheimnissen erhalten können, in Textform zur Verschwiegenheit. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass ein Verstoß gegen § 203 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft werden kann. Die Verpflichtung erfolgt vor Beginn der Tätigkeit; dabei belehrt der Auftragnehmer über die Strafbarkeit eines Verstoßes und die berufsrechtlichen Anforderungen (§ 62a StBerG, § 43e BRAO, § 50a WPO). Für neue Subunternehmer gilt das Verfahren nach Ziffern 5.4 und 5.5 AVV entsprechend.

4. Strafbarkeit

4.1 Der Auftraggeber belehrt den Auftragnehmer, dass:

- Bruch der Verschwiegenheit strafbar ist (§ 203 StGB)
- Verwertung fremder Geheimnisse strafbar ist (§ 204 StGB)

5. Zeugnisverweigerungsrecht & Beschlagnahmeverbot

5.1 § 53a StPO: Der Auftragnehmer wird sich bei behördlicher Vernehmung auf das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53a StPO berufen, soweit dieses einschlägig ist, und den Auftraggeber unverzüglich informieren, damit dieser über eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht entscheiden kann.

5.2 § 97 Abs. 2 StPO: Im Falle einer Beschlagnahme wird der Auftragnehmer widersprechen und den Auftraggeber unverzüglich informieren.

6. Bekenntnis zum Berufsrecht

6.1 Der Auftragnehmer bekennt sich zu allen Rechten und Pflichten aus:

- § 62a StBerG (Steuerberatungsgesetz)
- § 43a, § 43e BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung)

- § 43, § 50a WPO (Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer)

TaxGraph GmbH

Stand: 02.10.2026